

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: a) Regierungsentwurf eines Brexit-Steuerbegleitgesetzes

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz - Brexit-StBG) beschlossen. Der Gesetzentwurf enthält notwendige Regelungen aus dem Zuständigkeitsbereich des BMF zur Begleitung des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) aus der EU. Die steuerlichen Regelungen des Gesetzes, die sowohl bei einem „harten Brexit“ (d.h. ohne ein Austrittsabkommen) als auch im Fall eines Austrittsabkommens mit Übergangsphase zur Anwendung kommen, sollen verhindern, dass allein der Brexit für den Steuerpflichtigen nachteilige Rechtsfolgen auslöst, obwohl dieser bereits alle wesentlichen steuerlich relevanten Handlungen vor dem Brexit vollzogen hat („Brexit als schädliches Ereignis“). (Bundesregierung, Gesetzentwurf vom 19.12.2018, [http://www.bundesfinanzministerium.de/Service/Publikationen>Gesetze und Gesetzesvorhaben; DStR 2019, Heft 1-2, S. VI](http://www.bundesfinanzministerium.de/Service/Publikationen/Gesetze_und_Gesetzesvorhaben;DStR_2019_Heft_1-2,S_VI))

b) Bundesrat stimmt für neues Gesetz für mehr Steuergerechtigkeit beim Onlinehandel

Mit einem Gesetz gegen Steuerbetrug im Onlinehandel ist Baden-Württemberg und Hessen ein wichtiger Schritt im Kampf gegen Steuerkriminalität gelungen. Der Bundesrat hat sich für den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zum Vorgehen gegen Steuerbetrug beim Onlinehandel ausgesprochen: Ab März 2019 können Betreiber von Internetmarktplätzen in Haftung genommen werden, wenn bei ihnen tätige Händler die Umsatzsteuer nicht abführen. Das neue Gesetz geht auf eine gemeinsame Initiative von Baden-Württembergs Finanzministerin Edith Sitzmann und Hessens Finanzminister Dr. Thomas Schäfer zurück.

„Dass ausländische Händler für ihre hier verkauften Waren keine Umsatzsteuer zahlen, war für uns nicht hinnehmbar. Deshalb haben wir mit Nachdruck dieses Gesetz vorangetrieben, das die Besteuerung sicherstellt. Das ist gut für die Steuergerechtigkeit und ein Instrument gegen diejenigen, die beim Handel im Internet mit krimineller Energie die Umsatzsteuer umgehen. Damit ist nun Schluss“, sagten Sitzmann und Schäfer nach dem Plenum des Bundesrates.

„Der Steuerbetrug geht meist auf das Konto von Händlern auf dem elektronischen Marktplatz, nicht auf das des

Marktplatzbetreibers. Da wir ihn aber nun in die Haftung nehmen, hat er endlich ein Interesse daran, auf seinem Marktplatz für Ordnung zu sorgen und nur noch die ehrlichen Händler zuzulassen“, sagte Sitzmann. Davon profitierten der Staat, die Marktplatzbetreiber, die ehrlichen Anbieter und am Ende auch die Kundinnen und Kunden, die sich viel sicherer sein können, dass alles mit rechten Dingen zugeht. „Nur so haben unsere ehrlichen Unternehmen gleiche Chancen“, betonte Schäfer: „Die Marktplatzbetreiber werden zukünftig noch genauer hinsehen müssen, welche Aktivitäten ihre Internethändler auf der Plattform entfalten. Eine Befreiung von der Haftung ist nur möglich, wenn der Plattformbetreiber eine Bescheinigung für einen Händler vorweisen kann, dass dieser steuerlich geführt wird“, erklärte Schäfer weiter. Das bedeute, dass bisher steuerlich nicht erfasste Händler sich beim Finanzamt registrieren lassen müssten.

Die Initiative aus Baden-Württemberg und Hessen wirkt bereits: Die Zahl der beim zuständigen Finanzamt Berlin-Neukölln registrierten Onlinehändler mit Sitz in China, Hongkong und Taiwan habe sich bereits im Zeitraum von Mai 2017 bis Mitte September 2018 auf etwas mehr als viertausend erhöht und damit mehr als verachtfacht. Sitzmann: „Der Druck wirkt, bevor das Gesetz in Kraft ist“.

Mit der jetzt in das Gesetz aufgenommenen Haftung der Online-Marktplatzbetreiber schaffen wir faire Wettbewerbsbedingungen. Wir sind es den inländischen, gesetzestreuen Einzelhändlern schuldig, für gleiche steuerliche Regeln zu sorgen“, so Schäfer. Das bringe mehr Steuergerechtigkeit, mehr Einnahmen für das Gemeinwesen und weniger Steuerkriminalität: „Es wird sich auszahlen, dass wir künftig Internetmarktplätze in die Pflicht nehmen, auf ihren Plattformen für Steuerehrlichkeit zu sorgen“, sagte Sitzmann.

Baden-Württemberg und Hessen hatten das Thema im vergangenen Jahr zusammen auf die Tagesordnung der Länderfinanzminister gebracht. Bei der Jahreskonferenz der Finanzminister (FMK) in Konstanz, zu der Finanzministerin Sitzmann als Gastgeberin eingeladen hatte, beschlossen die Länder daraufhin unter Vorsitz von Finanzminister Schäfer, ein gemeinsames Vorgehen gegen den Umsatzsteuerbetrug im Onlinehandel zu erarbeiten. Die konkreten Maßnahmen wurden dann bei der Jahreskonferenz 2018 in Goslar beschlossen. Die FMK bat den Bund, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzubereiten. Diesen beschloss das Bundeskabinett im August. Nach der Zustimmung des Deutschen Bundestages stimmte auch der Bundesrat für den Gesetzentwurf der Bundesregierung.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:
DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:
RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 1057 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 1057 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

Das Gesetz trat zum 1. Januar 2019 in Kraft. Dann begannen auch die Aufzeichnungspflichten für Marktplatzbetreiber. Die Haftung der Betreiber für Umsatzsteuerausfälle - im Hinblick auf Händler, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum zugehörig sind - ist für den 1. März 2019 geplant. Für andere Händler greift die Haftung zum 1. Oktober 2019. (Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Pressemitteilung vom 23.11.2018)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im März und April 2019

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: ESt, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 11.03./14.03. LSt, Solz-LSt, Kirchen-LSt, USt: 10.04./15.04. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- u. Scheckzahler.

3. Abgabenordnung: Gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung sog. „foodsharing“-Vereine

Es bestehen keine Bedenken, foodsharing-Vereine bei entsprechender Satzung wegen Förderung des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO) von der Körperschaft- und Gewerbesteuer freizustellen. Zu beachten ist jedoch, dass regelmäßig für die dem Verein überlassenen Lebensmittel keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden dürfen. (Verw.; OFD Nordrhein-Westfalen 11.10.2018, Kurzinformation KSt Nr. 05/2018; StEd 2018, S. 700)

4. Einkommensteuer: Neuer Realteilungserlass

Mit Urteil vom 17.09.2015 - III R 49/13, DStR 2016, 377 entschied der BFH, dass das Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer fortbestehenden Personengesellschaft jedenfalls dann eine Realteilung darstellt, wenn der Abfindungsanspruch durch die Übereignung eines Teilbetriebs erfüllt wird. Die Finanzverwaltung folgte dem und passte den sog. Realteilungserlass mit Schreiben vom 20.12.2016 daran an, blieb aber dabei, dass die Übernahme von Einzelwirtschaftsgütern beim Ausscheiden aus einer fortbestehenden Personengesellschaft keine Realteilung darstellt. Wenige Monate später entschied der BFH allerdings mit Urteilen vom 16.03.2017 - IV R 31/14, DStR 2017, 1381 und vom 30.03.2017 - IV R 11/15, DStR 2017, 1376, dass es der Realteilung nicht entgegensteht, wenn der Betrieb der Mitunternehmerschaft oder die Mitunternehmerschaft selbst fortgeführt wird - und zwar unabhängig davon, ob anlässlich der Realteilung Sachgesamtheiten oder Einzelwirtschaftsgüter übertragen werden. Daher passt die Finanzverwaltung den Realteilungserlass nunmehr erneut an und folgt dem BFH auch insoweit. (BMF, Schreiben vom 19.12.2018; DStR 2019, 55)

5. Einkommensteuer: Versteuerung der privaten Pkw-Nutzung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG, Begrenzung der pauschalen Wertansätze (sog. Kostendeckelung) durch periodengerechte Zuordnung einer Leasingsonderzahlung

Wird ein betriebliches Kfz auch privat genutzt, so sind bei der Anwendung der Kostendeckelungsregelung, die die pauschal ermittelten Aufwendungen für die private Kfz-Nutzung auf die tatsächlichen Kosten begrenzt, diejenigen Aufwendungen für das Kfz, die für mehr als ein Jahr erbracht werden, auch in Fällen der Einnahmen-Überschuss-Rechnung periodengerecht den jeweiligen Nutzungszeiträumen zuzuordnen, d.h. auf die betroffenen Jahre zu verteilen. (OFD Nordrhein-Westfalen 19.09.2018, Kurzinformation ESt Nr. 12/2018; DB 2018, S. 2467)

6. Gewerbesteuer: Eiscafé und Imbiss kein einheitlicher Gewerbebetrieb

Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse stellen ein Eiscafé und ein Imbiss, die sich zwar in einem Gebäude befinden, allerdings nicht miteinander verbunden und getrennt begehbar sind, auch dann zwei selbständige Betriebe dar, wenn sie einen einheitlichen Namensbestandteil und dieselbe Telefon- und Fax-Nummer nutzen, dieselbe Kunden-toilette haben, dasselbe Inventar für die Außengastronomie haben und dasselbe Geschäftsfahrzeug für gemeinsame Wareneinkäufe nutzen. Das FG Münster saldiert deshalb - ebenso wie das Finanzamt - im Rahmen der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags den Verlust aus dem Eiscafé nicht mit dem Gewinn aus dem Imbiss. (FG Münster, Urteil vom 10.10.2017 - 7 K 3662/14 G, Rev. eingelegt, Az. BFH: X R 15/18; DStR 2019, Heft 1-2, S. VIII)

7. Grunderwerbsteuer: Kein Beihilfecharakter der Steuerbegünstigung nach § 6a GrEStG

Mit Beschluss vom 30.05.2017 (II R 62/14, DStR 2017, 1324 m. Anm. Schmid) hatte der BFH dem EuGH die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob es sich bei der in § 6a GrEStG gewährten Steuervergünstigung um eine unionsrechtswidrige „staatliche Beihilfe“ i.S.v. Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt. Der EuGH verneinte nunmehr den Beihilfecharakter des § 6a GrEStG bei Umwandlungen und stufte die Steuervergünstigung als allgemeine Maßnahme und nicht als selektiv wirkende staatliche Beihilfe i.S.v. Art. 107 AEUV ein. (EuGH, Urteil vom 19.12.2018 - C 374/17, A-Brauerei, Vorabentscheidungsersuchen des BFH vom 30.05.2017 - II R 62/14, DStR 2017, 1324 m. Anm. Schmid; DStR 2019, 49)

8. Umsatzsteuer: Zur Steuerbefreiung von notärztlichen Bereitschaftsdiensten

Leistungen eines Arztes im Rahmen eines Notdienstes, die dazu dienen, gesundheitliche Gefahrensituationen frühzeitig zu erkennen, um sofort geeignete Maßnahmen einleiten und damit einen größtmöglichen Erfolg einer (späteren) Behandlung sicherstellen zu können, sind nach § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG steuerfreie Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin. (BFH, Urteil vom 02.08.2018, V R 37/17; DStR 2019, Heft 1-2, S. X)

9. Umsatzsteuer: Vorsteuer Vergütung bei Rechnungsberichtigung nach § 31 Abs. 5 UStDV

Mit seinem Urteil stellt das FG Köln klar, dass eine Rechnung wegen unzutreffender Angaben gemäß § 31 Abs. 5 UStDV auch dann berichtigt werden kann, wenn die Rechnung den fehlerhaften Hinweis enthält, dass Waren ins Ausland geliefert worden seien. (FG Köln, Urteil vom 16.03.2018 - 2 K 1050/17, rkr., BeckRS 2018, 11576)

10. Umsatzsteuer: Ermächtigung der EU zur Beibehaltung von § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG

Deutschland wird weiterhin und befristet bis zum 31.12.2021 ermächtigt, die von den Art. 168 und 168a MwStSystRL abweichende gesetzliche Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG beizubehalten. Gegenstände und Dienstleistungen, die der Steuerpflichtige zu mehr als 90 % für private oder unternehmensfremde Zwecke einschließlich nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten nutzt, sind danach vom Recht auf Vorsteuerabzug ausgeschlossen. (Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2060 des Rates vom 20.12.2018, ABl. 2018 L 329, 20; DStR 2019, Heft 1-2, S. X)